



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Hintergrund zur Plattform „Grosse Beutegreifer und wildlebende Huftiere“ der Alpenkonvention

Die grossen Beutegreifer sind ein Teil des Naturerbes in den Alpen; die Alpenländer begrünnen ihre Rückkehr. Dies kommt auch in den nationalen Gesetzgebungen oder in der EU-Habitat-Direktive sowie in den Verpflichtungen und Empfehlungen der Berner Konvention, der Alpenkonvention und dem Übereinkommen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt zum Ausdruck.

Erfordernis zur grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Rückkehr der grossen Beutegreifer kann auf verschiedene Weise zustande kommen - durch natürliche Ausbreitung, durch Aufstockung des Bestandes oder Wiederansiedlung. Die natürliche Ausdehnung der Populationen ist ein langsamer Prozess, der Jahrzehnte dauern wird. Bär, Wolf und Luchs haben aber die Eigenschaft, sich grossräumig zu bewegen und sich dabei nicht an Landesgrenzen zu halten. Eines Tages werden die Alpenländer aber grosse gemeinsame Populationen teilen, die sie unter einheitlichen Gesichtspunkten betrachten und Länder übergreifenden Konzepten unterstellen müssen.

Gemäss Art. 2, Abs. 1 der Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien „... eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen, sowie der Europäischen Gemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher zu stellen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert“. Laut Art. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist es das Ziel „Natur und Landschaft so schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftsele-

mente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschliesslich ihrer natürlichen Lebensräume ... in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“. Nach Art 3 desselben Protokolls *„verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit bei ... der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, ... sowie bei allen sonstigen Massnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten“.*

Der Lebensraum grosser Beutegreifer im Spannungsfeld mit menschlichen Nutzungsinteressen

Die ökologischen Bedingungen für die Grossraubtiere in den Alpen sind heute günstig und sogar besser als zu den Zeiten ihrer Ausrottung. Und dies, obwohl sich der Lebensraum in den letzten hundert Jahren deutlich verändert hat: Die Wälder haben sich wieder ausgedehnt und die natürliche Nahrungsgrundlage hat sich verbessert. Doch gleichzeitig umfassen die Alpen eines der am stärksten genutzten Gebirge der Welt: Die natürlichen Lebensräume werden als Folge der intensiven Nutzung der Täler und der Infrastrukturentwicklung für Verkehr und Tourismus zunehmend fragmentiert.

Zur nachhaltigen Sicherung von überlebensfähigen Grossraubtierpopulationen muss deshalb auch die Raumplanung mit einbezogen werden; dies im Sinne der Sicherung von Wanderkorridoren, Ruhegebieten und funktionierenden Ökosystemen wie es beispielsweise in Art.3, Bst. a und d des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ gefordert ist. Danach *„zielen die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen“* und *„d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente“.* Gemäss Art. 9, Abs. 4 desselben Protokolls sollen Pläne und Programme *„auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Massgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes beinhalten: a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz“* und *„b) Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind“.*

Erfordernis einer integralen ökosystemaren Betrachtung - Räuber-Beute-Beziehungen in ihrem Umfeld

Ein funktionierendes Ökosystem umfasst sowohl die Raubtiere wie auch deren Beutetiere. Deshalb ist es für ein Erhaltungskonzept von Grossraubtieren unverzichtbar, gleichzeitig auch den Zustand der Beutetierpopulationen und ihres Habitats auf der ganzen von ihnen genutzten Fläche mit einzuschliessen; und umgekehrt muss in das Management von Herbi-

voren der Prädationseinfluss der grossen Raubtiere einfließen. Der Schutz und die Nutzung der wildlebenden Tiere muss unter Berücksichtigung der tragbaren ökologischen, sozialen und ökonomischen Kapazitäten sichergestellt werden:

- So setzen sich die Vertragsparteien nach Art.13 des Protokolls „Berglandwirtschaft“ dafür ein, dass *„c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Massnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden am Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden“*;
- laut Art. 2, Bst. b) des Protokolls „Bergwald“ verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. *„Dies gilt vor allem für folgende Bereiche: b) Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Mass begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmassnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Massnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern“*.

Ohne Zweifel bedingt der Erhalt der wildlebenden grossen Huftiere und Beutegreifer in einer vom Menschen dominierten Landschaft wie den Alpen ein aktives und aufeinander abgestimmtes Management. Dieses muss insbesondere Massnahmen umfassen wie die Bestandeserfassung, -planung und -regulation einschliesslich Vergrämungsaktionen sowie das Entfernen einzelner Tiere bei grossen Beutegreifern, falls andere Mittel versagen; von gleicher Bedeutung sind ferner Massnahmen betreffend die Erhaltung, Verbesserung und Vernetzung von Lebensräumen, ferner betreffend die Verminderung von schädlichen Einwirkungen und Störungen sowie die Verhinderung und Vergütung von Schäden.

Der Mensch vis-à-vis grosser Beutegreifer

Die Rückkehr der Grossraubtiere bringt eine ganze Anzahl von Herausforderungen mit sich, mit denen umzugehen erst wieder gelernt werden muss. So verursachen Grossraubtiere Konflikte mit menschlichen Landnutzungsaktivitäten wie der Nutztierhaltung oder der Jagd. Oft verlangen diese Konflikte eine Reaktion seitens der verantwortlichen Behörden. Doch der jeweilige Status von Luchs, Bär und Wolf und ihrer Beutetiere unterscheiden sich in den verschiedenen Regionen stark: Mehrere Alpenländer haben bereits Konzepte für den Umgang mit den Grossraubtieren Bär, Wolf, Luchs in Kraft gesetzt. Ihre Inhalte stimmen mit den allgemeinen Prinzipien des Naturschutzes oder des Umgangs mit Wildtieren überein, unterscheiden sich jedoch in Details.

Ein vorbehaltloser Konsens besteht darin, dass die Erhaltung von grenzüberschreitenden Wildtierpopulation im Alpenbogen nur möglich ist, wenn die Alpenländer zusammenarbeiten -

soweit sachlich zum Ziel führend und erforderlich, aber jedenfalls deutlich enger als bisher: Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit ist ein intensiver Austausch zwischen nationalen und regionalen Institutionen, die in den verschiedenen Ländern für den nachhaltigen Erhalt und für das Management dieser Wildtiere zuständig sind. Diese Zusammenarbeit beinhaltet auch einen gemeinsamen Lernprozess und kann eine schrittweise Anpassung des Managements nach sich ziehen. Informationsaustausch, vereinheitlichtes Monitoring, Unterhalt gemeinsamer Datenbanken und gegenseitige Abstimmung von Vorgehensweisen werden ebenfalls Gegenstand dieser Zusammenarbeit sein.

Dringlichkeit zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Der Ständige Ausschuss der Alpenkonferenz hat an seiner 38. Sitzung vom November 2008 den Bericht des Überprüfungsausschusses und die diesbezüglichen Empfehlungen betreffend Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zur Kenntnis genommen. Zu wesentlichen Themen, mit welchen sich die Plattform "Management grosser Beutegreifer und wildlebender Huftiere in den Alpen" gemäss ihrem Selbstverständnis und ihrem Mandat befassen will, *„erachtet es der Überprüfungsausschuss als dringend notwendig, dass die Vertragsparteien der Alpenkonvention alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Umsetzung ihrer Verpflichtungen, insbesondere bezüglich folgender Punkte zu verbessern:*

- *Berücksichtigung der Ziele des Bergwaldprotokolls in anderen Politiken gemäss Artikel 2, insbesondere der Ziele der Begrenzung der Schalenwildbestände auf jenes Mass, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ermöglicht“.*

Wesentlich für den angestrebten sektorenübergreifenden Dialog in der Plattform ist der Aufruf des Überprüfungsausschusses

- *Lösungen zum Ausgleich unterschiedlicher Nutzungsansprüche und Interessenlagen zu entwickeln, insbesondere im Bereich der Koordination zwischen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagdwesen;*
- *die Abstimmung der sektoralen Politiken zu verbessern;*
- *besonderes Augenmerk auf die Erfüllung jener Verpflichtungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu legen, die nur durch gemeinsame Anstrengungen umgesetzt werden können“.*